



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe April 2026



Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Zivilrecht	S.1	7. Senat	S. 1
Allgemeines Schuldrecht/ Deliktsrecht („Abgasskandal“)	S. 2, 3	12. Senat	S. 2, 3, 5
Privates Baurecht/ Werkvertragsrecht	S. 5
.....	
.....	

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Familienrecht/Unterhalt	S. 6	12. Senat	S. 6
-------------------------------	------	-----------------	------

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafrecht.....	S. 7, 9	1. Senat	S. 8
Sicherungsverwahrungsvollzug.....	S. 8	2.. Senat	S. 7
Strafprozessrecht	S. 9	3.. Senat	S. 9
		4. Senat.....	S. 9
		5. Senat.....	S. 7, 9

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

7 U 47/25

[Urteil vom
27.02.2026](#)

Zivilrecht

Verkehrssicherungspflicht; Mountainbike-Flow-Trail; Mitverschulden

1. Der Betreiber eines Mountainbike-Flow-Trails darf als Verkehrssicherungspflichtiger ohnehin durch Gelände oder künstliche Hindernisse vorhandenes Gefahrenpotential, dessen sich Nutzende bewusst sind und das sie billigend „in Kauf nehmen“, nicht noch durch eine unklare Streckenführung zusätzlich erhöhen. Die für die Nutzenden zu bewältigende Herausforderung muss im Ergebnis allein der Trail, also die zu fahrende Strecke, nicht das Herausfinden des Streckenverlaufs bleiben (in Fortschreibung zur Rechtsprechung bezüglich Skipisten BGH Urt. v. 23.10.1984 – VI ZR 85/83, r+s 1985, 33 = juris Rn. 14; BGH Urt. v. 6.4.1973 – 1 StR 85/72, NJW 1973, 1379 = juris Rn. 16; bezüglich Rodelpisten OLG Hamm Urt. v. 27.1.1999 – 13 U 120/98, r+s 2000, 69 = juris Rn. 4 ff.).
2. Es besteht eine Reziprozität zwischen den Sorgfaltsanforderungen an den Betreiber eines Mountainbike-Flow-Trails auf der einen und dem im Hinblick auf die Gefährlichkeit des eigenen Handelns von Nutzenden erwartbaren Sorgfaltsniveaus auf der anderen Seite. Nutzende trifft insoweit insbesondere bei einer erstmaligen Fahrt an einem Sturz aufgrund Unklarheit über den Streckenverlauf ein nicht unerhebliches Mitverschulden im Sinne von § 254 Abs. 1 BGB. Dieses kann aber grundsätzlich das Verschulden des Betreibers nicht vollständig verdrängen (in Anwendung von BGH Urt. v. 1.7.2025 – VI ZR 357/24, r+s 2025, 827 Ls. 3 und Rn. 19; OLG Hamm Beschl. v. 21.1.2025 – I-7 U 3/25, r+s 2025, 999 Ls. 4).

12 U 157/21

Urteil vom
25.02.2026

allgemeines Schuldrecht,
Deliktsrecht
(„Abgasskandal“)

**Diesel; Mercedes; OM 651; Euro 5; SCR-Katalysator;
unzulässige Abschaltvorrichtung; Thermofenster;
Differenzschaden; Abgasrückführung; AGR; Software-
Update; Rückausnahme; Übereinstimmungsbescheini-
gung; EG-Typgenehmigung; Verschulden; Verbotsirrt-
tum; Klageänderung**

1. Bei einem sog. Thermofenster, welches die Abgasrückführung (AGR) bei Umgebungslufttemperaturen unterhalb von ungefähr +4° C und oberhalb von ungefähr +49° C reduziert, handelt es sich um eine Abschaltvorrichtung i. S. v. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, die nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 grundsätzlich unzulässig ist, weil es sich hierbei um Temperaturen handelt, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind (Anschluss an VG Schleswig, Urteil vom 20.02.2023 – 3 A 113/18 und OVG Schleswig, Urteil vom 25.09.2025 – 4 LB 36/23).
2. Ein solches Thermofenster ist nicht nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ausnahmsweise zulässig, weil dies dazu führen würde, dass die Abschaltvorrichtung unter normalen Betriebsbedingungen den überwiegenden Teil des Jahres aktiviert wäre.
 - a) Maßgeblich ist hierfür in zeitlicher Hinsicht, dass die Abschaltvorrichtung statistisch in mehr als sechs Monaten innerhalb eines Jahres bei durchgängigem Fahrbetrieb aktiviert würde, was schon dann der Fall ist, wenn die Aktivierung in sechs Monaten zuzüglich eines Tages erfolgt (Abgrenzung zu OVG Schleswig, Urteil vom 25.09.2025 – 4 LB 36/23).
 - b) In räumlicher Hinsicht genügt es, wenn in nicht unwesentlichen Teilen der Europäischen Union die Abschaltvorrichtung den überwiegenden Teil des Jahres aktiviert wäre. Die Orientierung an einem für das gesamte Unionsgebiet geltenden Durchschnittswert kommt nicht in Betracht, weil hierdurch der in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufgestellte Grundsatz des Verbots solcher Abschaltvor-

richtungen in nicht unerheblichem Ausmaß konterkariert würde und mit den mit der Verordnung verfolgten Zielen und dem Grundsatz der Begrenzung der NOx-Emissionen nicht kompatibel wäre (Anschluss an OVG Schleswig, Urteil vom 25.09.2025 – 4 LB 36/23).

3. Ständen zum Zeitpunkt der Typgenehmigung (hier im Jahr 2013) bereits andere technische Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung einer hohen AGR-Rate oder zur anderweitigen Stickoxidreduzierung bei besonders niedrigen und hohen Umgebungslufttemperaturen zur Verfügung, ist die Abschaltvorrichtung darüber hinaus schon nicht „notwendig“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Anschluss an EuGH, Urteil vom 14.07.2022 – C-128/20).
4. Auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum kann sich der Fahrzeughersteller nicht berufen, weil Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 keinen Zweifel daran lässt, dass Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, grundsätzlich unzulässig sind und der Gesichtspunkt des Motorschutzes Ausnahmen hiervon nur unter engen Voraussetzungen zulässt. Dass ein derartiger Ausnahmetatbestand daher nicht herangezogen werden kann, um die Abgasreinigung für den überwiegenden Teil des Jahres abzuschalten, liegt auf der Hand.

12 U 213/21

[Urteil vom
13.03.2026](#)

Allgemeines Schuldrecht/
Deliktsrecht
(„Abgasskandal“)

Diesel; EA 288; Euro 6; SCR-Katalysator; unzulässige Abschaltvorrichtung; Thermofenster; Fahrkurvenerkennung; Zykluserkennung; Umgebungsluftdruck; Differenzschaden; Abgasrückführung; AGR; Software-Update; Rückausnahme; Übereinstimmungsbescheinigung; EG-Typgenehmigung; Verschulden; Verbotsirrtum; vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten; Klageänderung

1. Bei einer Vorrichtung, die bewirkt, dass die Abgasrückführung (AGR) in Abhängigkeit vom Umgebungsluftdruck angepasst (verringert) wird, was insbesondere bei einem solchen Umgebungsluftdruck der Fall ist, der regelmäßig bei einem

Betrieb des Fahrzeugs ab einer Höhe von 1.000 m über NN und darüber herrscht, handelt es sich um eine Abschaltvorrichtung i. S. v. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, die nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 grundsätzlich unzulässig ist, weil die Reduzierung der AGR-Rate mit einer Erhöhung der Stickoxidemissionen einhergeht und es sich bei Fahrten auf Straßen über 1.000 Höhenmetern um Bedingungen handelt, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten und im Unionsgebiet üblich sind (Anschluss an EuGH, Urteil vom 14.07.2022 – C-128/20; OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.04.2024 – 8 U 377/22; VG Schleswig, Urteil vom 20.02.2023 – 3 A 113/18 und OVG Schleswig, Urteil vom 25.09.2025 – 4 LB 36/23).

2. Eine solche Abschaltvorrichtung ist nicht nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ausnahmsweise zulässig, weil dies dazu führen würde, dass die Abschaltvorrichtung in nicht unwesentlichen Teilen des Unionsgebiets dauerhaft aktiviert wäre (Anschluss an EuGH, Urteil vom 14.07.2022 – C-128/20; OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.04.2024 – 8 U 377/22; VG Schleswig, Urteil vom 20.02.2023 – 3 A 113/18 und OVG Schleswig, Urteil vom 25.09.2025 – 4 LB 36/23).
3. Auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum kann sich der Fahrzeughersteller nicht berufen, weil Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 keinen Zweifel daran lässt, dass Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, grundsätzlich unzulässig sind und der Gesichtspunkt des Motorschutzes Ausnahmen hiervon nur unter engen Voraussetzungen zulässt. Dass ein derartiger Ausnahmetatbestand daher nicht herangezogen werden kann, um die Abgasreinigung in nicht unwesentlichen Teilen des Unionsgebiets dauerhaft abzuschalten bzw. zu reduzieren, liegt auf der Hand.

12 U 138/25

[Urteil vom
13.03.2026](#)

**Privates Baurecht/
Werkvertragsrecht**

Verzug, Leistungsverweigerungsrecht, Zurückbehaltungsrecht, Fälligkeit, Durchsetzbarkeit, Rechnung, Rechnungsberichtigung, Rechnungsberichtigungsanspruch, Nebenpflicht, Zinsen, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

1. Ein Anspruch auf Rechnungsberichtigung folgt jedenfalls in den Fällen, in denen eine Rechnung nach Auffassung beider Parteien korrekturbedürftig ist, als Nebenpflicht aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag, soweit der Besteller ein Interesse daran hat, die darin erfassten Leistungen steuerlich absetzen zu können.

Im Hinblick auf diesen Rechnungsberichtigungsanspruch kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB geltend machen, das den gesamten Vergütungsanspruch des Werkunternehmers erfasst.

12 UF 165/24

[Beschluss vom
15.01.2026](#)

**Familienrecht,
Unterhalt**

Unzulässigkeit einer Beschwerde, fehlende Antragstellung, konkreter Bedarf, Entfall von Bedarfspositionen

Unzulässigkeit einer Beschwerde, die mangels eines bestimmten Sachantrags nicht innerhalb der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist ordnungsgemäß begründet worden ist. Es besteht eine tatsächliche Vermutung für einen vollständigen Verbrauch zu Konsumzwecken, wenn das unter Außerachtlassung des Erwerbsanreizes bereinigte Familieneinkommen einen Betrag von 11.200 € monatlich nicht überschreitet. Bei darüberhinausgehenden Einkommensverhältnissen wird regelmäßig die teilweise Verwendung des Familieneinkommens zur Vermögensbildung vermutet, die den Unterhaltsberechtigten zu einer konkreten Bedarfsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen berechtigt, wobei der konkret ermittelte Unterhaltsbedarf der Höhe nach durch den quotale errechneten Unterhaltsbedarf begrenzt wird. Zur Ermittlung eines konkreten Bedarfs und zum Entfall einzelner Bedarfspositionen.

Rechtsprechung der Strafsenate

2 ORs 4/26

[Beschluss vom
24.02.2026](#)

Strafrecht

Konkludente Zustimmung des Rechtsmittelgegners zur Berufungsbeschränkung in der Hauptverhandlung; Nachträgliche Gesamtstrafenbildung: Einbeziehung einer Bewährungsstrafe bei abgelaufener Bewährungszeit

1. Verhält sich das Protokoll der Berufungshauptverhandlung nicht zu einer Erklärung des Rechtsmittelgegners zu einer in der Verhandlung erklärten Berufungsbeschränkung, steht in Folge der negativen Beweiskraft des Protokolls lediglich fest, dass er hierzu keine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat. Die gemäß § 303 S. 1 StPO erforderliche Zustimmung kann jedoch auch konkludent abgegeben werden (vgl. OLG Celle, StV 2018, 804; OLG Hamm, Beschluss vom 09.06.2015, III - 1 RVs 14/15 -, Beschluss vom 13.10.2009 - 3 Ss 422/09 -, jew. zit. n. juris).
2. Der Bildung einer Gesamtstrafe gemäß § 55 StGB unter Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe steht es zwar nicht entgegen, dass die Bewährungsfrist zum Urteilszeitpunkt bereits abgelaufen war und eine neu zu bildende Gesamtstrafe nicht mehr aussetzungsfähig ist. Doch sind bei der Gesamtstrafenbildung die Härten besonders zu bedenken und zu gewichten, die sich daraus ergeben, dass der Angeklagte nach Ablauf der Bewährungszeit durch die Einbeziehung in eine nicht mehr aussetzungsfähige Gesamtstrafe so gestellt wird, als ob die Strafaussetzung widerrufen worden wäre (vgl. BGH, Beschluss vom 15.12.2015 – 1 StR 562/15 –, Beschluss vom 07.04.2020 – 3 StR 630/19 –, juris).

5 ORs 94/25

[Beschluss vom
10.02.2026](#)

Strafrecht

Beleidigung gegen eine Person des politischen Lebens, notwendige Urteilsfeststellungen, grundrechtsgeleitete Abwägung, verfassungsrechtliche Anforderungen, Machtkritik

Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 188 StGB wird unter Beachtung der Norm des § 193 StGB durch hohe Duldungspflichten der Betroffenen begrenzt. Fällt die

Äußerung nicht unter eine der eng umgrenzten Ausnahmekonstellationen (Schmähekritik, Formalbeleidigung, Verletzung der Menschenwürde), ist eine umfassende Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falles und der Situation, in der die Äußerung erfolgte, erforderlich. Im Urteil sind konkrete Feststellungen dazu notwendig, ob die Äußerung geeignet gewesen ist, das öffentliche Wirken der/ des Betroffenen erheblich zu erschweren. Die Feststellung, ein auf Facebook geposteter Kommentar könne von einer Vielzahl von Personen angesehen werden, ist nicht ausreichend.

1 Vollz 234/25

[Beschluss vom 18.03.2026](#)

Sicherungsverwahrungsvollzug

Austausch Einzeltherapeut unter laufender Behandlung in der Sicherungsverwahrung

1. Die Ablehnung des Austausches der die gesetzliche Versorgung und Behandlung ausführenden Person in Gestalt des/der psychologischen Einzeltherapeuten/ Einzeltherapeutin im laufenden Behandlungsprozess in der Sicherungsverwahrung kann eine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG darstellen.
2. Die Entscheidung darüber, wie die Umsetzung einer psychotherapeutischen Betreuung in der Sicherungsverwahrung erfolgt, obliegt grundsätzlich der Anstalt, wozu auch die insoweit eingesetzten Personen gehören (Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 15.03.2017 zu 3 Ws 511/17, BeckRS 2017, 153924 Rn. 16). Ob von einem Untergebrachten vorgebrachte Gründe für einen Wechsel des Einzeltherapeuten unter laufender Behandlung tragfähig sind, bedarf jedoch einer Prüfung im Einzelfall.
3. Untergebrachte können selbst dann nicht nach eigenem Wunsch in ein anderes Behandlungsverhältnis wechseln, wenn jedes Vertrauen zum Behandler in Person des/der (Einzel-)Therapeuten/Therapeutin fehlt und nach der subjektiven Wahrnehmung die Beziehung zerrüttet ist.

3 Ws 515/25

[Beschluss vom
20.01.2026](#)

Strafprozessrecht

Gerichtsstand; Auswahlermessen der Staatsanwaltschaft; Willkürkontrolle

1. Die Gerichtsstände der §§ 7-9 StPO stehen gleichrangig nebeneinander. Die Staatsanwaltschaft hat zwischen mehreren danach begründeten Gerichtsständen ein Auswahlermessen.
2. Solange die Staatsanwaltschaft die Anklage noch zurücknehmen kann, ist das Auswahlermessen nicht verbraucht.
3. Die von der Staatsanwaltschaft getroffene Wahl kann gerichtlich nur auf Willkür überprüft werden. In dem Verzicht auf eine Beschwerde gegen einen die Zuständigkeit ablehnenden Beschluss und Erhebung der Anklage zu einem anderen nach §§ 7-9 StPO zuständigen Gericht zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens ist keine Willkür zu sehen.

4 Ws 195/25

[Beschluss vom
29.01.2026](#)

Strafrecht

Übersetzung, Schreibauslagen

Übersetzer haben keinen Anspruch auf Ersatz von Schreibauslagen entsprechend der für Sachverständigengutachten geltenden Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JVEG.

5 Ws 64-65/26

[Beschluss vom
24.03.2026](#)

Strafrecht

Invollzugsetzung Haftbefehl Verurteilung

1. Der erneute Vollzug eines Haftbefehls kommt nur in Betracht, wenn – auch zeitlich vor dem Aussetzungsbeschluss entstandene – schwerwiegende Tatsachen nachträglich bekannt werden, die das Gericht, hätte es sie im Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung gekannt, zur Ablehnung der Ver-schonung veranlasst hätten. Eine lediglich andere Beurteilung des unverändert gebliebenen Sachverhalts rechtfertigt den Widerruf hingegen nicht.
2. Grundsätzlich kann auch ein nach der Haftverschonung ergangenes Urteil geeignet sein, den Widerruf einer Haftverschonung zu rechtfertigen. Voraussetzung ist jedoch, dass die ausgeurteilte Strafe erheblich von der bis dahin bestehenden Straferwartung zum Nachteil des Angeklagten abweicht und

sich die Fluchtgefahr dadurch ganz wesentlich erhöht. Dabei erfordert die Anwendung des § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO nachvollziehbare Feststellungen dazu, von welcher Straferwartung der Angeklagte während der Außervollzugsetzung des Haftbefehls ausgegangen ist; bloße Mutmaßungen genügen insoweit nicht.

3. Hat sich in dem Urteil lediglich die schon zuvor bestehende Straferwartung realisiert – hier Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten bei einer im Haftbefehl genannten Straferwartung von Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren – scheidet eine Invollzugsetzung aus. Der bloße Umstand, dass der um ein günstiges Ergebnis bemühte Angeklagte durch das Urteil die Vergeblichkeit seiner Hoffnungen erkennen muss, kann einen Widerruf der Haftverschonung nicht rechtfertigen, sofern der Angeklagte die Möglichkeit eines für ihn ungünstigen Verfahrensausgangs während der Zeit der Außervollzugsetzung des Haftbefehls stets vor Augen hatte und er gleichwohl allen Auflagen beanstandungsfrei nachgekommen ist.